



Niedersächsischer Städtetag

Verband für Städte, Gemeinden und Samtgemeinden

Prinzenstraße 17, 30159 Hannover,

Tel.: 0511/36894-0, Fax: 0511/36894-30

Internet: <http://www.nst.de>, E-Mail: post@nst.de

An

**die Damen und Herren Hauptverwaltungsbeamten o.V.i.A.
unserer Mitgliedsstädte, -gemeinden und -samtgemeinden**

Nr. 376 / 2020

Az.: 53.4:001 - Fin.

Bearbeitet von: Herrn Wittkop

Tel.-Durchwahl: 0511 / 3 68 94-13

E-Mail: wittkop@nst.de

Hannover, den 2. September 2020

**Corona-Verordnung; Zuschauerinnen und Zuschauer bei Sportveranstaltungen (§ 26
Niedersächsische Corona-Verordnung)**

**Die Geschäftsstelle gibt Hinweise zur Auslegung des § 26 der Niedersächsischen
Corona-Verordnung.**

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund verschiedener Anfragen weist die Geschäftsstelle des Niedersächsischen Städtetages auf folgende Regelung in § 26 der Niedersächsischen Corona-Verordnung hin:

(2) ¹Zuschauerinnen und Zuschauer sind bei einer Sportausübung zugelassen, wenn jede Zuschauerin und jeder Zuschauer das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 3 Sätze 1 und 2 einhält. ²Beträgt die Zahl der Zuschauerinnen und Zuschauer mehr als 50, so ist zusätzlich sicherzustellen, dass

- 1. die Zuschauerinnen und Zuschauer sitzend die Sportausübung verfolgen,*
- 2. Maßnahmen aufgrund eines Hygienekonzepts nach § 3 getroffen werden und*
- 3. die Kontaktdaten jeder Zuschauerin und jedes Zuschauers nach § 4 erhoben und dokumentiert werden.*

³Die Zahl der Zuschauerinnen und Zuschauer darf 500 Personen nicht übersteigen.

Daraus ergeben sich aus unserer Sicht folgende Punkte:

- § 26 Niedersächsische Corona-Verordnung ist nach Auffassung des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung die speziellere Vorschrift gegenüber § 5 Abs. 2.
- Die Vorschrift differenziert nicht zwischen den Profi- und Amateurbereich.
- Indoor- und Outdoor-Sport wird gleichbehandelt.

- Bis zu 50 Zuschauerinnen und Zuschauer: Hier gilt nur das Abstandsgebot.
- Bei 50 bis 500 Zuschauerinnen und Zuschauer müssen die Punkte 1 bis 3 beachten.
- § 5 der Niedersächsischen Corona-Verordnung spricht ausdrücklich von „Teilnehmern“; § 26 im Gegensatz dazu von „Zuschauer“. Daraus ergibt sich, dass bei Sportveranstaltungen neben den Mannschaften, Begleitern, Fernsehteams usw. 500 Zuschauern zugelassen werden können.

Diese Punkte sind mit dem Niedersächsischen Ministerium für Inneres und Sport abgestimmt.

Der Niedersächsische Städtetag wird sich – gemeinsam mit dem Niedersächsischen Ministerium für Inneres und Sport – für eine Gleichbehandlung der Sportveranstaltung und der Veranstaltungen nach § 5 Abs. 2 einsetzen.

Für Rückfragen steht Ihnen in der Geschäftsstelle Herr Beigeordneter Stefan Wittkop zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. Jan Arning
Hauptgeschäftsführer